

Die Basler Hochschule während der Helvetik 1798-1803

Autor(en): Rudolf Luginbühl

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1888

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/93352523-17bb-48c5-a066-c48a45afd703>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>



Die Basler Hochschule während der Helvetik.¹⁾

1798—1803.

Von R. Euginbühl.



I.

Die französische Revolution, die folgenreichste aller Revolutionen, die die Weltgeschichte kennt, begründete auch in der Geschichte der Schweiz eine neue Ära. Während die meisten Revolutionen sich nur auf der Oberfläche oder in den höchsten Kreisen des Volkes abwickelten, aus dem politischen Rahmen nicht hinaustraten und den großen Haufen unberührt ließen, griff die französische tiefer und gestaltete alle Verhältnisse in

¹⁾ Vorliegende Arbeit schöpfte aus folgenden Quellen: a) Regenzprotokoll. (Decreta academica, Tomus V.) b) Fakultätsprotokolle. (Liber decretorum facultatis philosophiæ; liber decretorum medicorum etc.) c) Rationes fiscorum universitatis (speziell corpus fiscorum legatorum und rationes fisci Gymnasii und Jahresrechnung des Stiffts St. Peter). — Die Einsichtnahme dieser Akten wurde uns durch die Güte der Herren Dr. R. Wackernagel, Staatsarchivar, Prof. Dr. Wackernagel und Prof. Hagenbach-Bischoff ermöglicht, wofür wir ihnen hiemit unsern besten Dank aussprechen. d) Schweizerisches Bundesarchiv, helvetische Abtheilung, Band 280, 576, 583 u. 1427. e) Staatsarchiv

einer Weise um, wie es vor ihr nie geschehen. Bevor aber unter ihrem wuchtigen Schlage die morschen Staatsgebändchen unsres Landes theilweise wie Kartenhäuschen zusammenbrachen und sich aus ihren Trümmern die eine und untheilbare helvetische Republik erhob, hatte sich in Basel der Umschwung vollzogen und zwar ohne direkte französische Einwirkung d. h. ohne französische Bajonette. Aber kaum hatte sich Basel constituirt, so wurde es der helvetischen Republik incorporirt und theilte als deren Glied alle ihre Schicksale. Diese, sowie die politischen Ereignisse jener Jahre überhaupt näher zu verfolgen, ist indeß nicht der Zweck vorliegender Zeilen; wir beschränken uns auf die Darlegung des Schicksals der Basler Hochschule, die in diesen Jahren eine ihrer gefährlichsten Krisen durchgemacht hat. Das Herausgreifen und die Zeichnung eines Einzelbildes ist um so interessanter, als sich in ihm, zwar in eigener Färbung, die Ideen und Ereignisse jener Zeit wieder spiegeln.

Die Basler Hochschule nahm vor 1798 wie ähnliche Anstalten anderwärts und wie früher die katholische Kirche eine Sonderstellung ein; sie war vermöge ihrer Privilegien ein Staat im Staat oder eine Republik in der Republik. Sie, d. h. die Regenz besaß das Recht der Selbstverwaltung aller inneren Angelegenheiten, eigene Jurisdiktion, Steuer- und Wachtdienst-

Basel-Stadt: Schwarzes Buch und Erkenntnißbuch IV. — An gedruckten Werken wurden benutzt: W. Vischer: Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529, 1860; Jsaak Jselin: Unvorgreifliche Gedanken über die Verbesserung der B—schen hohen Schule, 1757; Markus Luz: Geschichte der Universität Basel, 1826; A. Leichmann: Die Universität Basel in den 50 Jahren seit ihrer Reorganisation im Jahre 1835, 1885; C. Meiners: Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsres Erdtheils, 1802; Albert Darny: L'instruction publique et la révolution, 1882; Ph. Alb. Stapfer, ein Lebens- und Culturbild von R. Luginbühl, 1887.

freiheit, die Censur über alle in Basel gedruckten Bücher, sowie auch das Recht eigener Vermögensverwaltung, ihr gehörte nämlich ein eigenes, ziemlich großes Vermögen; das sie selbst durch Curatoren verwaltete und das zum größten Theil in der Stadt selbst sehr gut angelegt war. Es zerfiel in eine größere Zahl einzelner Fisci, meistens mit spezieller Bestimmung, die ganz unabhängig von einander verwaltet wurden. Das Oberaufsichtsrecht hatte sich die Regierung gewahrt, ließ sich auch in der Regenz durch sogenannte Deputatsherren vertreten, hatte dasselbe schon zu wiederholten Malen geltend gemacht; allein die Universität gerierte sich doch als ganz unabhängiges, in mancher Beziehung außerhalb den Staatsgesetzen stehendes Institut. Die Zähigkeit, mit welcher sie an ihren alten Privilegien festhielt, führte nicht selten zu harten Konflikten mit der Regierung. Die Hochschule zählte etwa 120 Bürger (*cives academiae*). Zum Universitätspersonal rechnete man nicht bloß Professoren und Studenten, sondern alle, die mit dieser unzertrennlich verbunden waren oder derselben nothwendige oder wenigstens sehr nützliche Dienste leisteten. Die Basilea hatte deren 30; noch im Jahr 1796 wurden ein Clavierlehrer, ein Optiker und ein Flötist ins akademische Bürgerrecht aufgenommen. Sie genossen zum Theil die gleichen Vorrechte, wie die Lehrenden und Lernenden, aber gerade darin lag für manche Hochschule die Gefahr des Mißbrauchs. In Basel war 1792 vom Rath beschloffen worden, daß alle Universitätsangehörigen, die nicht zum lernenden oder lehrenden Personal gehörten, zu Doppelwachen verpflichtet seien. — Die Universität zählte 18 Professoren und etwa 70 Studenten. Die Zahl der Lehrenden kann deshalb nicht bestimmt angegeben werden, weil im Matriculbuch nur die Neueingetretenen eingeschrieben sind, ein Verzeichniß sämmtlicher Studierenden nirgends existiert, zumal

auch nicht semester- oder cursweise gelesen wurde. Jene Inscriptionen bieten den einzigen Anhaltspunkt zur annähernden Festsetzung der Berechnung der Frequenzziffer. Laut Matrikelbuch wurden eingeschrieben: 1790: 18; 1791: 18; 1792: 14; 1793: 20; 1794: 17; 1795: 34; 1796: 18; 1797: 17; also im Durchschnitt jährlich 18. Wenn wir annehmen, daß ein Student durchschnittlich vier Jahre blieb, so gelangen wir auf 70 als Frequenzziffer. Eine Vergleichung mit frühern Jahren zeigt uns, daß die Universität von ihrer einstigen Größe und Anziehungskraft bedeutend eingebüßt hatte. Von 1586—1660 gab es jährlich 81, von 1660—1711 54 Immatriculationen im Durchschnitt. Im letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts war die Frequenz der Basilea so gering, wie sie seit ihrem Bestand nie gewesen war, nicht einmal in den kritischen Jahren unmittelbar vor der Reformation (1521 bis 1528), auf welche beinahe eine temporäre Auflösung gefolgt war. Die achtzehn Professoren gehörten zur Hälfte der philosophischen, zur Hälfte, nämlich zu je drei, den andern Fakultäten an. Gewiß ein sehr auffallendes Mißverhältniß, wenn man nicht wüßte, daß die philosophische Fakultät zum Theil bloß Vorbereitungsanstalt für die andern war und in ihrem untern Curriculum, nach ihrem Pensum zu schließen, eher den Charakter eines Obergymnasiums, als den einer wissenschaftlichen Fakultät hatte. Mit der Universität verbunden und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehend, waren vier Zweiginstitute: 1) das Alumneum, das 1798 noch sechs Insassen zählte und im obern Collegium an der Augustiner-gasse, an dessen Stelle jetzt das Museum steht, untergebracht war. 2) Der botanische Garten mit Haus, Bibliothek und Herbarium, der speziellen Aufsicht des Professors der Anatomie und Botanik, damals des de Lachenal unterstellt. 3) Die

Bibliothek in der Mücke mit natur- und kunsthistorischen Sammlungen, sowie auch mit einem Münzkabinet. 4) Das Gymnasium, dem Schulrath, bestehend aus dem akademischen Senat, dem Antistes, den Deputatsherren und dem Gymnasiarcha oder Rektor unterstellt. Es würde zu weit führen, alle die Gründe des Niedergangs der Hochschule angeben zu wollen. Wohl nicht der geringste lag in dem Aufschwung und Ruf einiger deutschen Universitäten, wie Göttingen, Halle, Jena, Leipzig, deren Glanz die andern verdunkelte, und die auf die jungen Gemüther eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausübten. Wohl einer der wichtigsten Gründe lag unzweifelhaft auch in der mangelhaften Organisation der Basilea selbst, weniger im Mangel tüchtiger Lehrer. Seit 1718 wurden die Lehrstellen verloost, d. h. das Wahlcollegium stellte für eine vakant gewordene Professur drei Candidaten auf, welche dann unter sich das Loos entscheiden ließen. So kam beispielsweise Werner de Lachenal 1776 mit Ach. Wieg und Dan. Bernoulli ins „Ternarium“ und wurde dann durchs Loos („per sortitionem usitatam“, wie das Protokoll sagt) Professor der Anatomie und Botanik. Eine für eine wissenschaftliche Anstalt auch nicht gerade fördernde Einrichtung war das Recht der Nachfolge (jus successionis). Da die Professuren verschieden honorirt waren, so rückten bei vakant gewordenen Stellen zuerst die untern nach und der Neugewählte hatte jeweilen mit der geringst bezahlten, sehr oft aber schwierigsten und mühevollsten zu beginnen. Das Fehlerhafte beruhte darin, daß Mancher eine Stelle bekleiden mußte, oder ein Fach erhielt, wozu er weder die nöthige Befähigung noch Lust hatte. Von Zwinger, der 65 Jahre an der Universität wirkte, lesen wir, daß er zuerst Professor der Logik, dann der Anatomie und Botanik, hierauf der praktischen und endlich der theoretischen Medizin

war. Es darf uns deshalb nicht wundern, wenn Vertauschungen vorkamen, z. B. Ramspeck, Prof. der Mathematik, mit Daniel Bernoulli, Prof. der Eloquenz. Uebrigens fand sich diese Einrichtung nicht etwa bloß in Basel, sondern auch an andern Universitäten und Akademien, wie in Bern, wo bis 1795, d. h. bis zur Jth'schen Reorganisation, die Professur der theoretischen Theologie jeweilen mittelst Beförderung mit dem Lehrer der praktischen besetzt wurde, so daß mancher Professor genöthigt ward, sich in seinen alten Tagen noch in neue oder ihm wenig bekannte Disziplinen hineinzuarbeiten. Allerdings darf man nicht vergessen, daß die einzelnen Disziplinen nicht so scharf abgegrenzt waren, auch bei weitem nicht den Umfang hatten, wie heutzutage. Ein nicht geringer Grund des Niedergangs der Hochschule lag unzweifelhaft auch in dem Umstand, daß ausschließlich Basler als Professoren angestellt wurden. Gab es doch im vorigen Jahrhundert nur zwei Ausländer, Schmid und Schlettwein, welche die Hörsäle der Basilea zu wissenschaftlichen Vorträgen benutzten. Ersterer, ein Berner, dem die Regierung das Stadtbürgerrecht geschenkt, las nur zwei Jahre, der andere wirkte auch nur kurze Zeit. Obgleich nun Basel eine große Zahl berühmter Männer unter seinen Mitbürgern zählt, vielleicht verhältnißmäßig mehr als irgend eine andere europäische Stadt, so gehört es doch beinahe ins Gebiet der Unmöglichkeit, daß eine Stadt von 15,000 Einwohnern, wie Basel damals war, die zudem wesentlich Handels- und Industriestadt ist, stetsfort eine Universität aus sich selbst mit tüchtigen Lehrern versehen könne. Diese Beschränkung, sowie der Wahlmodus mochten wohl die Hauptursache des Niederganges der Hochschule sein.

Eine Reorganisation der Hochschule that noth. Isaaß Iselin hatte eine solche auf die dritte Säcularfeier angestrebt;

allein erfolglos. Auch die Regierung hatte sich 1765 bemüht, durch eine Reorganisation den alten Glanz der Basilea herzustellen; sie war bei der Regenz auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen. Umsonst auch hatte elf Jahre später Schlettwein das Interesse dafür zu wecken versucht.

Die Revolution brach herein; sie trug auf ihrer Fahne neben Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit als deren unerläßliche Vorbedingung Aufklärung. Ihren Prinzipien und Verheißungen nach zu schließen, mußte sie eine wesentliche Förderung des gesammten Erziehungswesens bringen. Allein ihre Thaten und ihre Geschichte lehrten das gerade Gegentheil. In Frankreich war auf alle zum Theil sehr blühenden wissenschaftlichen Institute Schlag auf Schlag geführt worden, so daß, als das Zerstörungswerk vollbracht war, der Revolutionär Lafanai ausrufen konnte: „Qu'importe que le sol soit déjà jonché de ruines? il faut que les ruines mêmes périssent — etiam periere ruinæ — qu'elles soient réduites en poussière, afin que de cette poussière et de ce néant surgisse enfin le grand édifice promis depuis si longtemps à l'impatience des Français.“ Darüber erhob sich dann allmählig ein Neubau, der, als Projekt schon mangel- und phrasenhaft, sich in Wirklichkeit geradezu zwerghaft ausnahm. Auch die andern Länder hatten unter dem Eindruck und Einfluß der französischen Revolution den Niedergang der wissenschaftlichen Studien zu beklagen. Einige Hochschulen sogar vermochten dem Sturm nicht zu widerstehen und gingen ein, wie Mainz 1790, Köln 1798, Trier 1798. Andere konnten sich nur mit größter Mühe und Noth halten, so daß der berühmte Historiker C. Meiners in seiner „Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils“ August 1801 ausruft: „Durch die Revolution in Frankreich und den

dadurch veranlaßten Krieg sind nicht nur alle französischen hohen Schulen, sondern auch die meisten italienischen und mehrere niederländische und deutsche Universitäten zerstört worden. Wenn die höhern Lehranstalten, welche die Revolution und der Revolutionskrieg vertilgt haben, nicht bald auf eine hinreichende Art ergänzt werden, so muß man die traurigen Folgen davon in weniger als einem Menschenalter sehr deutlich wahrnehmen."

Was durfte nun die Basler Hochschule von der französischen Revolution erwarten? Die Ereignisse der unmittelbar vorausgegangenen Jahre, namentlich das Schicksal ihrer Collegeninnen ließen sie von ihr nicht nur nichts hoffen, sondern sogar sehr viel befürchten. Hochtönende Versprechungen und schöne Verheißungen versingen bei Trägern der Wissenschaft nicht; sie glaubten Thaten mehr als Worten. Eine bestimmte Haltung konnten sie sich für die Zukunft nicht vorschreiben, wußte man ja nicht, was die Ereignisse alles bringen werden, und die Bestimmung der letztern lag gänzlich außer ihrer Macht. Doch für eins war die Regenz entschlossen sich aufs äußerste zu wehren: nämlich für die Existenz der Universität; im einzelnen aber scheint sie sich nach Art der Opportunisten die Entschließung für jeden Fall vorbehalten zu haben. Im allgemeinen war eine dreifache Haltung möglich: entweder ein starres Festhalten am Alten, wodurch sich die Regenz die Feindschaft der neuen Regierung zuziehen mußte, oder ein unbedachtes, unbedingtes Zujubeln, wodurch sie die wohlhabendere, die Hochschule zum Theil unterstützende Bürgerschaft Basels gegen sich aufreizte, oder ein kluges, vorsichtiges Anschmiegen an die Zeit. Die Darlegung der Geschichte wird zeigen, zu welcher Haltung im allgemeinen sich die Regenz in ihrer Majorität entschieden hat.

Das politische Interesse überwog in der ersten Bestürzung so sehr, daß an die erzieherischen Angelegenheiten gar nicht gedacht wurde. Erst nachdem man sich ein wenig vom ersten Schrecken erholt hatte, begann man auch an die Schule zu denken. Der gesunde und nüchterne Sinn der Basler Bevölkerung, auch im allgemeinen der revolutionsfreundlichen, ließ es nie zu jenen schauerlichen Exzessen, zu jenem Vandalismus kommen, wie sie sich in Frankreich gezeigt hatten. Ueberhaupt vollzog sich der Umschwung in der Schweiz viel ruhiger als dort. Die helvetische Regierung machte nicht bloß Front gegen die Ansprüche der alten Regierungen, sondern auch gegen die jakobinischen Gelüste des niedern Volkes, suchte auch jeden Faktor, der eine ruhige Entwicklung des helvetischen Staates auf der gegebenen Basis hindern konnte, zu beseitigen oder zu vermeiden; so unterdrückte sie mit aller Strenge die sogenannten Volksgesellschaften, die sich namentlich im Kanton Waadt gebildet hatten, und ähnliche Zwecke verfolgten wie die Klubs in Frankreich, die Jahre hindurch dieses Land terrorisirten.

Sobald ruhigere Zeiten eingetreten waren und die neue Regierung sich befestigt glaubte, so durfte man sich der Hoffnung hingeben, daß eine gesetzmäßige Regelung der Verhältnisse zwischen ihr und der Universität statthaben werde. Aber vergeblich suchen wir nach einem Aktenstücke, welches die Beziehungen der beiden vertragsmäßig festgesetzt hätte. Den Akten können wir bloß entnehmen, daß die Hochschule während der Helvetik im allgemeinen als Corporation und somit als juristische Person betrachtet wurde, und als solche in vermögensrechtlicher Beziehung Freiheit und damit das Recht der Selbstverwaltung genoß, in allem übrigen aber durch Constitution und Verordnungen beschränkt wurde. Die Darstellung und Erzählung ihrer Erlebnisse wird diese Behauptung am besten illustrieren.

II.

Im März 1798 starb Lukas Segrand, Professor der Logik und Metaphysik. Das von der neuen Regierung eingesetzte Erziehungscomité zeigte hierauf dem Rektor an, mit der Auskündigung der Professur bis auf weitere Verfügungen einzuhalten. Die Regenz erhielt Kenntniß davon, protestierte jedoch nicht. Noch im gleichen Monat wurde das Gymnasium der Aufsicht des Schulraths entzogen und seine Lehrer von der Verpflichtung befreit, in der Kirche und bei festlichen Anlässen in „Mantel und Halskrause“ zu erscheinen. Bald darauf verrieth ein ganz unbedeutender Anlaß und Vorfall die Stimmung der Regenz. Als nämlich in der Sitzung vom 22. Mai in Berathung gezogen wurde, ob und was für Veränderungen in der bevorstehenden Magister- und Laureatenpromotion vorgenommen werden sollten, erklärte Dr. Wolleb, der Promotor, bevor die Umfrage ihren Anfang genommen: er habe sich verredet, Krös und Habit nimmer anziehen zu wollen, und werde es auch bei diesem Anlasse nicht thun, wenn gleich die Majorität der Regenz das Gegentheil beschließen sollte. Letztere betrachtete dieses erste Votum für einen Abtretungsfall. Wolleb entfernte sich; die Regenz aber beschloß, daß bei diesem und ähnlichen Anlässen, wenn nicht von höhern Orte Einwendungen dagegen gemacht werden, die bisher übliche Amtsfleidung auch fernerz beibehalten werde. Der philosophischen Fakultät wurde zugleich aufgetragen, ihren Herrn Collegien zu bewegen, sich nach diesem Dekrete zu richten. Sollte er aber nicht dazu zu bringen sein, so solle sie für einen andern Beförderer, der in dem verfügten Ornate auftrete, sorgen und den Tag der Feierlichkeit nach Gutfinden ansetzen. Das Protokoll der philosophischen Fakultät berichtet uns von keiner

Neuwahl; Wolleb scheint sich eines andern besonnen und die Promotion wie gewöhnlich vorgenommen zu haben.

Um die gleiche Zeit wurde die Regenz plötzlich in Schrecken versetzt, als Hauptmann Stähelin das untere Collegium, die jetzige Hochschule, behufs Unterbringung französischer Truppen untersuchte und zwar ohne Anfrage des Rectors, ja sogar ohne Anzeige an denselben. Die Regenz richtete sogleich an die Regierung das Gesuch, die Universitätsgebäude möchten vor Einquartierung verschont werden, welchem jene auch nachzukommen versprach. Es war nicht der erste Schrecken, in den die Regenz gerieth. Als Legrand zum Direktor, d. h. zum Mitglied der obersten helvetischen Erziehungsbehörde ernannt worden war, schickte die Universität eine Abordnung ab, um ihm zu dieser Würde zu gratulieren, ihm aber auch zugleich ihre Anstalt zu empfehlen. Legrand theilte ihr mit, daß man für die Hochschule Basels gewichtige Aenderungen vorhabe. Solche unbestimmte Aeußerungen erweckten weniger Hoffnungen als Befürchtungen verschiedener Art.

Das Censurrecht war schon vorher gegenstandslos geworden. In den letzten Jahren war das Censurcollegium, bestehend aus den Dekanen der einzelnen Fakultäten, dem Rector und dem Stadtschreiber, oft in den Fall gekommen, gegen die Verbreitung revolutionärer Schriften einzuschreiten, z. B. 1793, als der Stadtschreiber Dörs, der nachmalige Direktor, anzeigte, daß beim Buchhändler Flicke eine Broschüre, betitelt: „à la Suisse confédérée“, erscheine, in welcher einige unanständige Stellen vorkämen. Da Flicke zur Verantwortung nicht erschien, so wurde beschlossen, ihm sämtliche Exemplare abzufordern, ihn selbst aber extra vorzuladen. Flicke verlor nicht nur sämtliche Exemplare, sondern mußte sich auch noch eine gehörige Zurechtweisung gefallen lassen. Noch im Februar 1798

wurde eine revolutionäre, aber ziemlich harmlose Schrift „Der freie Schweizer“ von Stupanus vom Censurcollegium unterdrückt und verboten; überdies wurde allen Buchhändlern und Buchdruckern anbefohlen, sich strikte an die Verordnungen desselben zu halten. Allein sie gehorchten nicht, besonders dann nicht mehr, als die helvetische Constitution, welche die Pressfreiheit garantierte, in Kraft erklärt wurde. Deshalb wurden laut Regenzbeschuß vom 28. Mai 1798 die Sitzungen des Censurcollegiums eingestellt, „da schon eine Zeit lang nichts in die Censur geschickt worden, die Buchdrucker auch hätten verlauten lassen, daß sie nicht erscheinen würden.“ Doch scheint die Regenz an diesem Privilegium stillschweigend festgehalten zu haben, findet sich doch unterm 19. Juni 1799 in ihrem Protokoll die Bemerkung: „Man bemerkt, daß fast nichts ex Censura eingegangen, weilen die Buchdrucker in diesen verwirrten Zeiten keiner Censur sich unterziehen wollen.“

Kurz darauf fiel ein anderes Privilegium der Hochschule. Am 11. Juni 1798 nämlich erhielt die Regenz von der Verwaltungskammer die lakonische Mittheilung, daß ihre Jurisdiktion aufgehoben sei. Dieselbe erkannte per majora: „Es solle den Zeitumständen Rechnung getragen werden, weil wahrscheinlich zu befürchten sei, daß Vorstellungen nicht nur nichts nützen, sondern vielmehr schaden mögen, so sollen dieselbigen unterbleiben.“

Censurrecht und eigene Jurisdiktion mußten der Freiheit und Gleichheit, den Grundpfeilern des neuen Staates, zum Opfer fallen. An ihnen festhalten, hieß gegen die Revolution und deren Prinzipien und Ziele kämpfen.

Am 24. Juli 1798 fiel wieder ein großes Stück von der Privilegienhochburg der Universität. Eine Verordnung des helvetischen Direktoriums befahl jedem Kanton die Einsetzung

eines Erziehungs Rathes, welcher sämmtliche Schulen, hohe und niedere, zu beaufsichtigen hatte. Auch sollten alle akademischen Verordnungen, welche mit der Constitution nicht in Widerspruch gekommen waren, einstweilen noch in Kraft bleiben. Damit beanspruchte die helvetische Regierung auch das Oberaufsichtsrecht über die Basler Hochschule. Woher nahm dieselbe das Recht zu einer solchen Verordnung, die, ohne jemals durch die Rätthe Gesetz zu werden, in Wirklichkeit doch Gesetzeskraft hatte? Als Interpretation eines Verfassungsartikels konnte sie nicht betrachtet werden, da über Schulen nichts bestimmt war. Als einziger, zwar nicht stichhaltiger Grund kann angeführt werden, daß die Verstaatlichung und Vereinheitlichung der Schulen eine nothwendige Folge des politischen Einheitsprinzips war.

Im übrigen verlief der Sommer 1798 ohne weitere Störungen, vielfach in banger Erwartung der Dinge, die erst nachkommen würden. Der Nidwaldener Schreckenstag (9. September) schüchterte in der ganzen Schweiz die Opposition so sehr ein, daß sie sich kaum mehr zu regen wagte; Schüchternheit zeigte sich auch in der Regenz und offenbarte sich da mehr in einem stummen und passiven Widerstand, im Ertragen und Geschehenlassen dessen, was die neue Regierung brachte oder befahl. Der Muth zu energischem Widerstand fehlte. Am besten zeigte sich dies im Kampf um das Wahlrecht der Professoren, welches überhaupt die brennendste Frage über diese Zeit bildete. Unglücklicher Weise wurden während der Helvetik der Hochschule mehrere Professoren durch den Tod entzissen. Wie bereits erwähnt, starb im Frühling 1798 L. Legend, Professor der Philologie. Die Neubesezung seiner Professur wurde auf Befehl des Erziehungscomités verschoben, seine Fächer provisorisch einem „Vikar“ übertragen. Besonders hart aber wurde die medizinische Fakultät mitgenommen:

starben ihr doch sämtliche Professoren: am 11. Dezbr. 1799 Achilles Mieg, Professor der praktischen Heilkunde; im Oktober 1800 Werner de Sachenal, Professor der Anatomie und Botanik, und am 31. Dezember 1800 J. J. Stehelin, Professor der theoretischen Medizin. Alle drei hatten ein ansehnliches Alter erreicht. Von ihnen erhielt namentlich J. J. Stehelin von Seite des Rectors einen sehr warmen Nachruf, dem wir hier gerne ein Plätzchen einräumen:

„Es würde für mich ein unaussprechliches Vergnügen sein, viros spect. et ampl. gleich im Anfang des erst gestern angetretenen neuen Jahres in stetem Wohlfeyn allhier versammelt zu sehen. Dieses Vergnügen verwandelt sich aber plötzlich in eine tiefe Trauer, wenn ich den betrübten Anlaß zu unserer gegenwärtigen Versammlung näher erwäge. Soeben kehren wir von der Begleitung der Ueberreste eines unserer verdienstvollsten und würdigsten Collegien, des Rectors unserer Universität, zurück, eines Mannes, der zwar an Jahren ein Greis, an Thätigkeit aber, in Behandlung sowohl seiner eigenen als der Universität Angelegenheiten und an voller Geistesgegenwart noch ein Jüngling voller Kraft war, dessen warmer und theilnehmender Eifer für das Beste der Universität bis zu seinem letzten Athemzuge ununterbrochen fort dauerte; dessen sittlicher Charakter nichts als Liebe und Wohlwollen verrieth und dessen von Jedermann anerkannte ausgebreitete Kenntnisse und vieljährige Erfahrung eine wahre Zierde unserer Universität ausmachte. Diesen würdigen und uns so unentbehrlichen Mann in einem der kritischsten Zeitpunkte unserer Universität durch einen unerwarteten Tod uns entriß und so in einem Jahre drei unserer verdienstvollsten Collegien aus unserer Mitte, eine ganze Stütze unserer Universität uns durch den grausamen und unerbittlichen Tod geraubt zu sehen, dieses harte und trau-

rige Schicksal zu erfahren, waren wir von der göttlichen Vorsehung ausersehen. Beneiden wollen wir Sie keineswegs um Ihr gegenwärtiges Glück, dafür aber sei es mir erlaubt, Gott den Allgütigen zu bitten, daß aller dieser unserer ehemaligen Kollegen, besonders aber des erst kürzlich vollendeten, sein uns so schmerzhafter und unvergeßlicher Verlust für uns nicht unerseßlich sei, und daß der Allerhöchste noch fernerhin wie bisher viros ampl. in einer fortdauernden Gesundheit erhalten möchte, um die durch diesen Tod in unserem gesellschaftlichen Zirkel entstandene große Lücke nicht noch mehr zu erweitern, sondern dieselbe im Gegentheil vielmehr so viel als möglich gemeinschaftlich wieder zu ergänzen zu trachten.“

Schon vor dem Tode Miegs hatte sich die helvetische Regierung einen Eingriff in das Wahlrecht der Regenz erlaubt. Werner de Lachenal hatte schon seit längerer Zeit in Dr. Hagenbach einen Stellvertreter; letzterer erhielt für seine Vorlesungen von der Regierung eine minime Entschädigung. Im November 1798 wandte sich nun Hagenbach an Stapfer, den Minister der Künste und Wissenschaften, mit der Anfrage, ob ihm die helvetische Regierung zur Fortsetzung seiner Vorlesungen auch ein entsprechendes Honorar aussetzen werde. Dieser schlug dem Direktorium vor, an der Basler Hochschule eine eigene Professur für Anatomie zu errichten, damit den Professor Lachenal zu entlasten und Hagenbach zum Professor extraordinarius mit einem Staatssalarium von 8 Ldrs. pro wöchentlicher Stunde zu ernennen. Das Recht zu einer solchen Wahl zu begründen, hielt Stapfer gar nicht für nöthig. Uebrigens hätte er sich auf die Verordnung vom 24. Juli gleichen Jahres stützen können. Noch am gleichen Tage, 22. November 1798, wurde Hagenbach Professor der Anatomie. Die Regenz erhielt von seiner Ernennung keine offizielle Mittheilung, sondern der

Rektor erfuhr es zufällig durch den Regierungsstatthalter. War das nicht ein eklatanter Eingriff in die Rechte der Hochschule? Gewiß; dagegen protestiert wurde aber nicht; wenigstens wurde kein Protest zu Protokoll genommen. Warum es nicht geschah, ist ungewiß. Sehr wahrscheinlich stund die Regenz unter dem Eindrucke der jüngsten Ereignisse in Nidwalden, wo Widerseßlichkeit gegen die Obrigkeit die allertraurigsten Folgen nach sich gezogen. Gründe zu einem Protest mußte der Vorfall um so mehr bieten, als eigentlich ein doppelter Eingriff vorlag: denn erstlich wurde eine neue Professur kreirt und zweitens ein neuer Professor gewählt, ganz ohne Regenz. Wie, der einige Zeit darauf starb, erhielt vorläufig keinen Nachfolger.

Ein neuer Kampf entbrannte nach dem Anfangs Oktober 1800 erfolgten Tode W. de Lachenals, des Professors der Anatomie und der Botanik, der um den botanischen Garten Basels sich ganz bedeutende Verdienste erworben hatte. Es handelte sich nun vorab weniger um das Recht, den Nachfolger zu wählen, als um den Besitz des botanischen Gartens selbst, seines Hauses, seiner Bibliothek und seines Herbariums. Gehörte der botanische Garten zc. der Universität, der Stadt oder dem Staat? Die Antwort darauf konnten allein die Entstehungsgeschichte und die mit de Lachenal abgeschlossenen Verträge geben. Dies erforderte eine genaue Untersuchung. Die helvetische Centralbehörde beschloß deshalb am 25. Okt. 1800 von der Verwaltungskammer Basels unverzüglich einen Bericht zu verlangen, dem Professor Hagenbach aber provisorisch die Aufsicht über den Garten und den Nachlaß de Lachenals zu übertragen. Hagenbach forderte am 30. Oktober von der Regenz die Schlüssel zur Bibliothek; vergeblich; er erhielt gar keine Antwort. Drei Tage später wiederholte er seine Forderung; wiederum vergeblich. Am 6. November fragte der Ref-

tor nach geschlossener Sitzung, wie er sich bei einer allfälligen dritten Aufforderung Hagenbachs verhalten solle. Man rieth ihm, darüber mit dem Regierungsstatthalter Zischofke Rücksprache zu nehmen. Es geschah; der Regierungsstatthalter forderte die Schlüssel unverzüglich heraus; dem Befehl wurde sogleich Folge geleistet. Allein diesmal nicht ohne energischen Protest; schon am 31. Oktober, als die Regenz von dem Beschluß des Vollziehungsraths Kunde erhalten, war die Eingabe eines solchen beschlossen worden. Es soll, hieß es, dem Regierungsstatthalter angezeigt werden, daß bereits vom Dekan der medizinischen Fakultät Vorichtsmaßregeln getroffen worden, daß die Regenz also eine anderweitige Aufsicht für unnöthig und den Privilegien der Universität zuwiderlaufend halte. Der Nachlaß de Lachenals könne nicht als ein Staatsseigenthum angesehen werden, indem der Platz schon vor hundert Jahren von der Regierung freiwillig der Universität abgetreten worden sei, auch die medizinische Fakultät von jeher ein Beträchtliches zur Verschönerung des Gartens, besonders erst lezthm 200 Rthlr. zur Erstellung eines Treibhauses verwendet habe. Man hoffe also, daß, wofern die Gemeindefammer keine Ansprüche darauf mache, die Anforderungen der Universität für gültig und begründet angesehen würden. Auch sollen dem Vollziehungsrath Vorstellungen gemacht werden, wozu der von Professor Falkner bereits abgefaßte Bericht benutzt werden sollte. Die Frage trat in ein neues Stadium, als die Gemeindefammer Basels beschloß, ihre Ansprüche, namentlich auf das Haus, geltend zu machen. Dies war ohne Zweifel erfolgt auf speziellen Wunsch wenn auch nicht der Regenz, so doch einzelner Mitglieder derselben. Gemuseus, der Präsident der Gemeindefammer, hatte nämlich Prof. Falkner mitgetheilt, daß sich bei genauer Durchsicht der alten Rathsprotokolle ein Rathserkenntniß vor-

gefunden habe, worin die ehemalige Regierung nach Absterben de Lachenals die freie Disposition über den botanischen Garten und seinen Nachlaß als über eine dem Publikum zugehörige Sache sich ausdrücklich vorbehalten habe. Dadurch sah die Universität ihr Anspruchsrecht völlig entkräftet; hingegen durfte die Gemeindefammer, indem sie sich als Rechtsnachfolgerin der alten Regierung betrachtete, ihre Ansprüche mit um so größerem Nachdrucke geltend machen. Gleichwohl schickte die Regenz einen Protestbericht nach Bern, wo bald darauf auch die Schreiben der Gemeinde- und Verwaltungskammer, sowie das Gutachten des Professors Hagenbach eintrafen. Was ging nun aus all' diesen Berichten hervor? Das, daß der botanische Garten sammt Haus zum größten Theile durch Beiträge des Staates, d. h. der alten Basler Regierung erstellt worden war; denn sie hatte 1692 beim Predigerkloster den Platz dazu gegeben, hatte 1754 das Gärtnerhaus, 1755 das Bassin, 1777 die Wohnung des Professors für 16,168 Pfd. erstellt, seit 1781 jährlich 333 $\frac{1}{3}$ Pfd. zum Unterhalt gesteuert, ja hatte sogar in den letzten Jahren den ganzen Unterhalt bestritten. Die 4000 Bände haltende botanische Bibliothek und das Herbarium waren allerdings Eigenthum de Lachenals; aber laut Vertrag vom Jahr 1776 vermachte dieser sein ganzes botanisches Besitzthum der Regierung Basels, wogegen letztere die Verpflichtung übernahm, ihm im botanischen Garten ein Haus bauen und nach seinem Absterben seiner Witwe ein Jahrgehalt von 30 Neuthalern entrichten zu lassen. Ueberdies hat sich die Regierung das freie Verfügungsrecht auch noch extra durch Vertrag und Beschluß vom Jahr 1781 gewahrt, wie bereits oben angedeutet wurde. Vergebens wies das akademische Gutachten nach, daß de Lachenal den Ausdruck „eine dem Publikum zugehörige Sache“ in einem der Regierung zwar nicht eingegebenen Gut-

achten so verstanden habe, daß, falls nach seinem Ableben der botanische Garten aus Mangel an Unterstützung in sein voriges Nichts zurückfallen sollte, die Bibliothek und das Herbarium der öffentlichen Bibliothek, d. h. der Universität als Eigenthum zufallen sollten. Zur Evidenz ward erwiesen, daß der botanische Garten sammt Zubehör fast ausschließlich aus Staatsmitteln ward erstellt und unterhalten worden. Da sich nun die helvetische Regierung als Rechtsnachfolgerin der alten Basler Regierung betrachtete, so schien ihr die Besitzfrage dadurch entschieden; sie wies deshalb zum Unterhalt des Gartens die nöthige Summe — 800 Fr. — und dem Professor als jährliches Salarium 500 Fr. und freie Wohnung an. Auch die Witwe de Lachenals erhielt von ihr das durch den Vertrag festgesetzte Jahresgehalt von 30 Neuthalern. Vergebens ersuchte die Regenz die helvetische Behörde, die Wahl des Professors *more consueto* vornehmen zu können. Auf Vorschlag des Erziehungs Rathes von Basel übertrug jene die Professur der Botanik und damit die Aufsicht über den botanischen Garten definitiv dem Professor der Anatomie, Hagenbach, so daß nun wieder beide Fächer, Anatomie und Botanik einer einzigen Lehrkraft übergeben waren.

Vor der Erledigung dieses Falles zeigte sich schon wieder Gelegenheit zu neuen Verwicklungen. Die Professur der praktischen Heilkunde war seit dem Tode Miegs, Dezember 1799, unbesetzt. Wohl hatte die Regenz kurz nach demselben an die Regierung das Gesuch gerichtet, ihr zu gestatten, die Wahl in gewohnter Weise vornehmen zu dürfen; im Dezember 1800 theilte ihr der Vollziehungsausschuß mit, daß er ihr den Wunsch, den Professor selbst wählen zu dürfen, nicht gewähren könne. Gleichwohl war unterdessen die Ausschreibung erfolgt und zwar mit genauer Rücksichtnahme auf

den früheren Modus, auch hatten sich drei Bewerber dazu finden lassen, nämlich drei Basler: Stüchelberger, Thurneisen und Burckhardt. Auf jenen Beschluß hin zogen alle drei, ohne Zweifel auf Wunsch und Wink der Regenz, ihre Anmeldung zurück, da ein anderes Moment hinzutrat und die Wahl erschwerte. Die helvetische Behörde hatte nämlich auf Vorschlag des Erziehungsrathes von Basel beschlossen, dem Professor der praktischen Heilkunde ein verändertes, zum Theil sehr erweitertes Pensum zu geben. Erstlich sollten die Lehrgegenstände in halbjährigen Kursen und die Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten werden; sodann sollte der Professor gehalten sein, neben dem ehemaligen Pensum, das er ferner lehren sollte, wöchentlich zweimal den Spital und einmal das Irrenhaus mit seinen Zöglingen zu besuchen, um ihnen praktische Anleitung zu geben; ferner sollte er in zwei bestimmten Tagen der Woche über die Natur, Zeichen und Heilungsart der Krankheiten an den von ihm und seinen Zöglingen besuchten Kranken Vorlesungen halten. Schließlich war der Erziehungsrath beauftragt, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Es ist dieß, beiläufig bemerkt, der einzige Fall, daß die helvetische Regierung in die Pensabestimmung eingriff. Was war nun zu thun, da sich kein Name mehr auf der Bewerberliste befand? „Es ist nicht wenig zu bedauern,“ schrieb der Erziehungsrath nach Bern, „daß auch Stüchelberger zurücktrat, indem derselbe alle Kenntnisse in sich vereinigte, um diese Stelle mit Nutzen zu bekleiden, sein einstimmiger Wunsch gehe deshalb dahin, diese Professur möchte dem Dr. Stüchelberger übertragen werden.“ Dieser wurde durch den Minister Mohr zur Annahme der Stelle bewogen. Die dritte medizinische Professur wurde erst später durch Burckhardt-Socin besetzt. Alle drei, Hagenbach, Stüchelberger und Burckhardt haben sich aufs Trefflichste bewährt und der Basilea großen Ruhm erworben.

Endlich sollte auch noch die Professur des römischen Rechts besetzt werden. Die Regenz beschloß am 4. Juni 1802 die Auskündigung von sich aus vorzunehmen und der Verwaltungskammer bloß anzuzeigen, daß es geschehen sei. Ein einziger Bewerber stellte sich ein und das war niemand anders als — der Präsident der Verwaltungskammer und des Erziehungsrathes von Basel: Johann Rudolf Fäsch. Die Regenz wählte ihn auch sogleich, ohne die sonst üblichen Spezimina vorgehen zu lassen; denn die beiden andern Professoren der juridischen Fakultät wünschten „Alters und Gesundheits wegen“ sogleich einen Collegam collaborantem zu erhalten. Man wäre wohl versucht, diese Wahl als einen Versöhnungsakt eigener Art anzusehen, wenn man nicht wüßte, daß die damalige Verwaltungskammer sehr föderalistisch oder konservativ gesinnt war. Gegen diese Wahl erhob sich die helvetische Regierung, cassierte sie und verlangte, daß Professoren und Erziehungsräthe gemeinsam über die Pensa berathen und Veränderungen treffen sollten und ließ zu diesem Zwecke durch den Erziehungsrath 2 Deputierte abordnen, welche sich mit zwei von der Regierung ernannten Professoren über die fraglichen Punkte einigen sollten. Darauf aber ging die Regenz nicht ein, und Fäsch trat sein Amt an. Als sich dann im Herbst 1802 der politische Umschwung in der Schweiz vollzogen, so hatten sich Hagenbach und Stüchelberger bei der Regenz zu entschuldigen und ihre Antrittsvorlesungen oder *lectiones inaugurales publicae* zu halten, um damit darzuthun, daß ihre frühere Wahl ungesetzlich und ungültig gewesen sei.

Nicht wenig hielt die Regenz ihre Anstalt durch das Projekt P. A. Stapfers, des Ministers der Künste und Wissenschaften, eine schweizerische Centralhochschule zu gründen, gefährdet. Angesichts des geringen Bildungszustandes des Volkes,

des Mangels oder der mangelhaften Einrichtung höherer Schulen mußte ein solches Projekt damals von allen Freunden höherer Bildung lebhaft begrüßt werden. Dem Minister war vorab weniger daran gelegen, das Wo, Wie und Wann der Centralhochschule zu bestimmen, als vielmehr daran, daß das Projekt grundsätzlich gutgeheißen und daß die Creirung einer solchen von den Hohen Räthen wenigstens im Prinzip beschlossen werde. Der ungünstigen Zeitumstände halber durfte er sich keine baldige Ausföhrung versprechen; denn Vernunft und Geschichte lehren uns, daß solche Werke bloß in friedlichen Zeiten gedeihen. Schon in seiner großen Botschaft, mit welcher er seinen vom Direktorium mit einigen Abänderungen genehmigten Plan über die Errichtung von Elementarschulen begleitete, suchte er für dasselbe Stimmung zu machen, indem er die wichtigsten Gründe, die eine Centralschule nothwendig erscheinen lassen, und die größten Vortheile, die man sich von einer solchen versprechen darf, hervorhob: „Die Grundlagen unserer Verfassung,“ sagt er unter anderm daselbst, „besonders das Bedürfniß der Einheit in Grundsätzen und Gesinnungen deuten alle auf eine solche einzige Universität oder Centralanstalt hin . . . Hier werden die jungen Helvetier in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Geföhle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Kantone und Kulturgrade Verbindungen eingehen, und aus dem gemeinschaftlichen, begeisternden Unterrichte aufgeklärter und patriotisch gesinnter Lehrer Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die entlegensten Thäler unseres Vaterlandes Einheit der Absichten und Gesinnungen verbreiten müssen. . .“ „Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer noch immerfort bestehenden einzelnen

Völkerschaften, und der Stappelort der Kultur der drei gebildeten Völker sein, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht. Es ist vielleicht bestimmt, deutschen Tieffinn mit fränkischer Gewandtheit und italienischem Geschmack zu vermählen, und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer Ehrfurcht gebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.“

Am 12. Februar 1799 kam das Projekt im Großen Rathe zur Behandlung. Die den Vorschlag des Direktoriums begleitende Ministerialbotschaft betonte namentlich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Instituts, vergaß aber auch nicht, mit einigen leichten Strichen die Mittel anzudeuten, welche die Realisirung desselben ermöglichen konnten. „Schon bestehen die Bestandtheile zur Gründung desselben,“ sagt sie unter anderm, „sie liegen aber zerstreut, abgesondert und unfruchtbar. Es ist wirklich weniger darum zu thun, zu erschaffen, als sie in ein einfaches System zu vermengen und ihren Einfluß in Wirksamkeit zu setzen. Wenn die euch vorgeschlagenen Verfügungen Vorschüsse zu erfordern scheinen, so könnt ihr dessen ungeachtet versichert sein, daß die darauf zu verwendenden Gelder minder beträchtlich, als das Wort Stiftung voraussetzen läßt, und daß deren Verwendung sowohl für die Nation als für den Staat und den Privatstand als eine wirkliche Sparsamkeit erscheinen wird.“ Es war umsonst, daß Männer, wie Ruhn und Suter das Projekt lebhaft befürworteten, das Schreckgespenst eines bevorstehenden großen Krieges lähmte das Interesse an edleren Bestrebungen: das Projekt kam nicht zur Annahme. Doch blieb es der Liebling und das Schooßkind des Ministers, welcher nachher als der bevollmächtigte Gesandte der Schweiz bei der französischen Regierung von Paris aus auf die Verwirklichung desselben drang.

Doch nicht nur er, sondern viele edle Schweizer verfolgten dasselbe Ziel; wohl noch nie war unter den gebildeten Kreisen unseres Landes mehr Interesse für eine schweizerische Hochschule vorhanden gewesen, als gerade damals. Das Projekt Stapfers warf so hohe Wogen, daß es in viele Verfassungen, die zur Zeit der Helvetik auftauchten, Eingang fand. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß aus demselben der Hochschule Basels namhafter Schaden erwuchs, höchstens flöhte es ihr einige Furcht ein, indem es ihr als ein ihre Existenz bedrohendes Schreckgespenst vorschwebte.

Die ökonomischen Verhältnisse der Universität gestalteten sich im Vergleich zu denen ähnlicher Anstalten ziemlich günstig. In die finanzielle Verwaltung mischte sich die neue Regierung nicht. Wie bereits erwähnt, besaß die Hochschule ein eigenes, nicht unbedeutendes, seit Jahrhunderten durch Stiftungen und Schenkungen geäußertes Vermögen. Ihre Ausgaben wurden theilweise aus den Zinsen dieses Vermögens, theilweise aus den Beiträgen der Regierung bestritten. Ihre Capitalien hatte die Hochschule außerordentlich sicher angelegt; sie fanden sich nämlich, wie den Rechnungen zu entnehmen ist, zum größten Theil in Basel oder London; wären dieselben auf Land angelegt gewesen, dann würde sie ohne Zweifel eine bedeutende Einbuße erlitten haben, besonders wenn man bedenkt, daß z. B. die Geistlichen der Schweiz in den Jahren 1798 und 1799 hauptsächlich durch den Wegfall der Zehnten, Grund- und Bodenzinse, eine Besoldungseinbuße von rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Fr. erlitten haben. Alle die verschiedenen fisci verwaltete die Regenz nach wie vor und die einzelnen Curatoren legten höchst gewissenhaft Rechnung ab. Ein nicht geringer Schrecken befiel dieselbe im Frühling 1799, als sie das Stift zu St. Peter auf dem Verzeichniß der zum Unterpfand für die

Nationaldarlehen angebotenen Liegenschaften angeschrieben fand. Aus den Präbenden dieses Stifts, welches schon 1460 der Hochschule incorporiert worden war, wurden nicht weniger als 6 Professoren honorirt. Trotz Reclamationen und gegen die Versprechungen wurde dasselbe doch nicht aus der Liste der pfandbaren Güter gestrichen, ja im Mai 1800 wurde das Capitel St. Peter aufgefordert, seine Titel vorzuweisen und ein Eigenthumsrecht zu begründen; doch that das Stift, d. h. die Regenz nicht, indem sie von der Ansicht ausging, daß bei 350jährigem Besitze das Eigenthumsrecht einer Sache nicht mehr in Frage kommen könne. Sie that es um so weniger, als ein Anspruch supponiert, daß ein anderer die Sache im Besitze habe, deren Eigenthum man zu vindicieren sich genöthigt sieht. Daß die Universität dadurch wirklich Schaden litt, ist sehr unwahrscheinlich; immerhin war zu befürchten, daß die Stiftspräbenden ihrem Zwecke ganz entzogen werden könnten. Auch die beiden Universitätsgebäude, das obere und untere Collegium wurden als Corporationsgüter mit Hypotheken belastet. Eigentliche Besoldungseinbußen erlitten die Professoren nicht. Nur trafen die Staatsbeiträge, namentlich die sogenannten Frucht- und Weincompetenzen im Frühling 1799 verspätet ein; auch klagten später dann die Professoren, die Gehalte seien in schlechter Scheidemünze oder in Naturalien von schlechter Qualität bezahlt worden; auch sei der Geldersatz für die Naturalien nicht vollwerthig gewesen. — An der Zwangsanleihe vom Sommer 1799, welche die Regierung auf 5% aller Corporationsgüter erhob und welche auch alle fisci speciales der Universität betreffen sollte, wollte sich die Regenz nicht betheiligen; dafür aber nahm sie eine Obligation von 4000 Fr. für das freiwillige, helvetische Anlehen. Auch für das Zwangsanlehen von 1,600,000 Fr., welches der

französiſche General Maſſena, November 1799, Baſel auferlegte, wurden die Univerſitätsſiſci in Mitleidenſchaft gezogen. Wie dieß geſchah, erzählt das Regenzprotokoll ziemlich ausführlich; der Verlauf war in Kürze folgender: Am 8. November 1799 Abends 6 Uhr ſollte von Baſel die zweite Quote im Werth von 400,000 Fr. entrichtet werden, im Unterlaſſungsfall war mit Verhaftung der vornehmſten Baſler gedroht. Am 7. Nov. fehlten dazu noch 140,000 Fr. Die hiezu niedergeſetzte Commiſſion erließ an dieſem Abend einen neuen Aufruf an Privatleute und Geſellſchaften. Secretär Munzinger brachte einen ſolchen auch in das Kämmerlein zum „Guldenen Sternen“, wo ſich 3 Profeſſoren, Falkner, Ryhiner und Stehelin, vorfanden. Da dieſe noch 1000 Neuthaler in der Univerſitätskaſſe wußten, ſo unterzeichnete Falkner und ſchrieb: Es verwenden ſich verſchiedene Profeſſoren um morgens, Namens der Univerſität, 6000 Fr. einzusenden. Zugleich ſchrieb derſelbe der Regenz einen Brief, worin er ſie vom Geſchehenen in Kenntniß ſetzte, auch mittheilte, daß die Profeſſoren de Lachenal und Herzog bereits ihre Zuſtimmung gegeben hätten; am folgenden Tage war Regenzſitzung und wurde per Majora erkannt: die 1000 Neuthaler, weilten doch Urgenz da wäre und Gefahr für unſere Stadt oder wenigſtens für einige unſerer vornehmſten Mitbürgeren, falls auf die ſo heftigen franzöſiſchen Drohungen das Darlehen des zweiten Termins von 400,000 Fr. bis dieſen Abend nicht erfüllt würde, ſollen von löblicher Univerſität ſogleich zuaſammengebracht und geliefert werden. Davon ſolle der *fiscus legatorum academicus* 500 Neuth. und der *fiscus Gymnasii* 500 Neuth. tragen, alles auf *risqui* nur dieſer beiden *fiscorum*. Wenn in dieſen größern *fiscis*, ſo wie es ſich wirklich fand, nicht genug Geld vorhanden wäre, ſollen andere kleinere *fisci* ihnen das übrige

vorschießen und bis zur Rückerstattung Reverse auf besagte größere fiscos von ihren Curatoren empfangen. An die Lieferung kontribuierten alsdann:

1) fiscus legatorum academicus 400 Renth.

2) fiscus juridicus 300 „

3) fiscus philosophicus 100 „

4) wurden noch die 50 Vdrs. beigefügt, welche schon längstens vom Grafen von Windischgrätz der Universität zu einem auszuschreibenden Preise übersandt worden waren. Die Commission stellte der Universität dafür einen Schuldschein aus, und diese erhielt, wenigstens während der Helvetik, die Zinsen bezahlt und convertierte das Guthaben im September 1801 in 4 Obligationen zu 1000 und 4 zu 100 Fr. auf die Gemeinde Basel lautend, da diese am 28. Juli 1801 das meistentheils von Privaten gemachte Darlehen in ein verzinsliches Gemeindeanlehen verwandelt hatte. So unbedeutend dieser Vorfall, soweit er die Hochschule betrifft, uns auch erscheinen mag, damals regte er die Gemüther der Regenz lebhaft auf; deshalb war es auch unsere Pflicht, denselben trotz seiner Unbedeutendheit in möglichster Kürze zu skizzieren.

Die Spannung zwischen Universität und den helvetischen Behörden und Beamten wurde durch kleine geringfügige Vorfälle noch vergrößert. Im August 1801 wurde Professor Dr. Thurneisen von Hauptmann Schölli, dem Chef des Centralbureaus, zu Wachtdiensten einberufen. Thurneisen ging nicht und berief sich dabei auf ein Dekret der Vollziehungsbehörde, welches die Lehrer und Geistlichen von solchen Diensten freisprach. Allein Schölli schien dieses Dekret nicht zu kennen oder nicht kennen zu wollen, schickte dem Professor einen Mann, mit dem er für besagten Dienst affordieren könne; doch dieser mußte unverrichteter Dinge zurückkehren. Am nächsten Sonn-

tag erschien derselbe Arbeiter wieder und forderte seinen Lohn, da er nun doch für jenen den Wachtdienst geleistet hatte. Thurneisen weigerte sich, klagte bei der Regenz und diese schickte trotz Abmahnung Bschoffes einen Protest nach Bern an die helvetische Centralbehörde, die ihm, dem Professor, Recht gab.

Im Winter 1801—1802 fehlte der Hochschule das nöthige Holz; sie wandte sich an die Regierung; allein lange erfolglos; erst am 2. Januar 1802 erhielt sie für das untere Collegium 3 Fuder.

Solche Vexationen waren gewiß nicht dazu angethan, die Gemüther mit der neuen Ordnung der Dinge zu versöhnen.

Auch der äußere Verlauf der Universität erlitt Störungen. Der Rectorwechsel oder die *traditio sceptri*, welcher, nachdem in der *Regentia majalis* die Wahlen zu den akademischen Aemtern vorgenommen worden, jeweilen im Juni in feierlichster Weise vor sich zu gehen pflegte, fand im allgemeinen auf die gewohnte Art oder *more consueto* statt; nur büßte er etwas von seiner Feierlichkeit ein. Die solenne Einführung des neuen Rectors und der Dekane unterblieb. Als dieser Gebrauch im Jahre 1802 zurückkehrte, hielt der abtretende Rector, der den neugewählten zur Gratulation nach Hause begleitete, zum „wahren Vergnügen des letztern“ seine Abdankungsrede über die wohl hergebrachte alte Sitte solenner und feierlicher Begleitungen. Bei diesem feierlichen Anlasse pflegte man auch die Statuten und Gesetze der Hochschule vorzulesen. Dieß unterblieb; sonst erschienen die Professoren dabei im Faltenrock mit Halskrause, im Jahr 1799 entschloß sich die Regenz zur gewöhnlichen schwarzen Kleidung. Doch begab sie sich jedes Jahr in die Mücke zur Besichtigung ihrer daselbst untergebrachten Bibliothek, speciell der neuangekauften oder erworbenen Bücher oder Kunstschätze.

Die Zweiginstitute der Universität, Alumnat, Bibliothek, botanischer Garten und Gymnasium, hatten ein ganz verschiedenes Schicksal. Das Alumnat besonders, obgleich es bloß 6 Zöglinge mehr besaß, hatte doch seine eigenen Erlebnisse über diese Zeit. Die Alumnen scheinen sich nicht immer eines guten Betragens befleißigt zu haben. Der Präpositus Hug mußte hie und da handgreiflich die jungen, lebenslustigen und übermüthigen Leute zur Ordnung weisen; er selbst aber genoß auch nicht des besten Rufes. Die Alumnen athmeten schon sehr früh Freiheitsluft und waren im Wahn, dieselbe löse sie auch von den Banden des Gehorsams. Aeußerungen wie: jetzt brauche man nicht mehr zu gehorchen, denn jetzt sei man frei, ließen sich hören. Als Hug und seine Zöglinge im Oktober vor den Conventus citiert wurden, fanden Alle für gut, gar nicht zu erscheinen, obgleich der „Neglekt“ eine große Zahl verzeichnet war. Sie wurden hierauf vor die Regenz beschieden, wo ihnen dann gehörig „der Text gelesen“ wurde. Im Winter 1798/99 wies die Regierung das Alumnat an, einen Platz für einen Lehrerzögling zu reservieren; im Frühling 1800 aber wurde es trotz des Protestes der Regenz aufgehoben. Die 6 noch vorhandenen Alumnen erhielten wöchentliche Geldentschädigungen, 4 je 2 Fr. 4 Bz. und 2 je 1 Fr. 2 Bz. Doch wurde schon im Herbst gleichen Jahres wieder ein Alumnus aufgenommen; somit scheint die Aufhebung kaum ein Semester überdauert zu haben. Die definitive Wiederherstellung fand jedoch erst im Frühling 1803 statt.

Die Bibliothek büßte mit Aufnahme der pro Censura eingesickten Bücher nichts ein. Das Eigenthumsrecht kam bei ihr nie in Frage. Der von den Bibliothekaren Anfangs 1800 dem Ministerium eingesandte Bericht rühmt sogar, daß dieselbe von der Verwaltungskammer um die auf Pergament

geschriebenen Acta Concilii Basiliensis bereichert worden sei. Im Sommer 1799 brachte die Regenz die Kunstschätze, namentlich das Silbergeschirr, die auch zur Bibliothek gehörten, hinter starke Eisengitter, um sie gegen die räuberischen Soldatenhände zu schützen. Auch das sceptrum academicum wurde hier aufbewahrt, da es der Rektor in seinem Hause nicht mehr ganz sicher glaubte.

Der botanische Garten wurde, wie wir oben gesehen, verstaatlicht.

Das Gymnasium, schon am 27. März 1798 von der Universität losgelöst, stand bis zum Herbst 1802 unter der Aufsicht des Erziehungsrathes. Merkwürdigerweise aber blieb der fiscus gymnasii unter der Verwaltung der Regenz resp. seines Curators, hatte aber doch an die Ausgaben dieser Anstalt jährlich 900 fl. beizutragen. Stapfer, der Minister der Künste und Wissenschaften, war zuerst der Meinung, das Rektorat, welches damals keine andere Verpflichtung als die der Aufsicht hatte, entbehren zu können und besetzte es deshalb nach dem Tode Ramspecks nicht neu. Allein im Herbst 1799 entwarf er für das Gymnasium einen Reorganisationsplan, dessen wesentlichste Bestimmungen dahin zielten, das Klassensystem durch das Fachsystem zu ersetzen und die Anstalt unter die Leitung eines mit einem bedeutenden Unterrichtspensum bedachten Rektors zu stellen. Der Erziehungsrath von Basel, dessen Gutachten Stapfer einholte, begrüßte das Projekt. So wurde denn die Rektoratsstelle vom Erziehungsrath ausgeschrieben, wobei natürlich von einer Befragung des akademischen Senats keine Rede war. Letzterer sah zwar von einer Protesteingabe ab, nahm aber doch zu Protokoll: „Man muß es nun wohl geschehen lassen.“ Zwei Geistliche, Miwille und Merian, stellten sich als Bewerber ein. Die vorschriftsgemäße Prüfung

vor dem Erziehungsrath, bestehend in einer Probelektion und einer lateinischen Abhandlung über ein selbstgewähltes Thema fiel zu Gunsten des erstern aus. Miville wurde Rektor; er hat sich nachher als solcher aufs trefflichste bewährt. Seine Wahl ist auch ein Blatt in dem Kranz, den sich der Minister durch seine Verdienste gewunden.

Der Kriegslärm, die politischen Wirren, die rapide Abnahme des nationalen Wohlstandes, die Auflösung oder Lockerung alles Bestehenden, die Unsicherheit der Lage überhaupt, die Ungewißheit über die Zukunft waren Faktoren, die nachtheilig auf die Frequenz der Hochschule wirken mußten. Während, wie wir oben angeführt, das Matrikelbuch von 1790 bis 1797 durchschnittlich jährlich 18 Inschriften aufweist, hat es deren 1798: bloß 6; 1799: 6; 1800: 8; 1801: 7; 1802: 8; 1803 finden sich aber wieder 19. Nach unserer Berechnung muß sich somit die Zahl der Studenten von 70 auf circa 30 reducirt haben. Ganz besonders schwach muß die medizinische Fakultät frequentirt gewesen sein, da der Hörsaal derselben im Jahre 1799 in einen *salle de discipline* vulgo *police* fürs Militär umgewandelt wurde.



III.

Schon zu verschiedenen Malen war in der Regenz der Wunsch aufgetaucht, alle die Rechte und Privilegien der Universität zusammenzustellen und vor der helvetischen Behörde geltend zu machen. Der Wunsch wurde zum Beschluß; allein die Ausführung ließ lange auf sich warten, und als sie endlich ans Tageslicht trat, so geschah es in einer Form und Weise, wie sie wohl ursprünglich nicht in der Absicht der Re-

genz gelegen. Am 8. März 1801 erschien in Basel eine Schrift, die sogleich großes Aufsehen erregte. Sie trug den Titel: Urkunden, betreffend die Stiftung und die Freiheiten der Universität Basel. Weder Verfasser noch Druckort waren angegeben. Die Schrift enthielt auf 70 Quartseiten den Stiftungsbrief der Universität von 1460, die vom Papst und der Stadt gewährten Freiheiten oder Privilegien von 1460, den Vertrag von 1470, die Erneuerungen und Bestätigungen der Universität in den Jahren 1532 und 1539, und schloß mit „Bemerkungen über die Rechte der Universität Basel“ und mit „Etwas über das Stift St. Peter in Basel.“ Diese „Bemerkungen“ waren es hauptsächlich, welche Anstoß bei der Regierung erregten. Sie sind in einem Ton abgefaßt, der eine sehr gereizte Stimmung verräth. Die Sprache ist derb und wüchtig, entbehrt stellenweise der nöthigen Würde. Allerdings ist man gewohnt, aus solcher Quelle eine objektive Darlegung der Sachlage zu hören; allein man darf, auch ohne jene Gereiztheit entschuldigen zu wollen, nicht vergessen, daß revolutionäre Zeiten eine stärkere und schärfere Sprache führen müssen, wenn diese wirken soll, als friedliche, daß leidenschaftlich erregte Gemüther auch eine andere Ausdrucksweise haben müssen oder haben wollen und von andern wünschen, als ruhige. Der Stil ist stellenweise recht schwerfällig, altmodisch, den langathmigen lateinischen Perioden nachgebildet; Sprache und Stil kontrastieren bedeutend gegen die leichte gefällige, zwar manchmal phrasenhafte und schwülstige Sprache vieler Freiheitshelden und Schriftsteller jener Zeit. Zur Illustration werden wir nachfolgend beim Durchgehen des Inhalts der „Bemerkungen“ einige Stellen daraus wörtlich anführen.

Den Hauptinhalt der Stiftsurkunde und der andern Verträge refapitulierend, betonen die „Bemerkungen“ vorab das

Vertragsverhältniß, welches zwischen Universität und Stadt oder Gemeinde Basel besteht. Die Hochschule wurde von der letztern erbeten, ward auch dieser auf ewige Zeiten ertheilt; sie ist somit ein Privateigenthum der Gemeinde Basel. Zwischen ihr und der letztern besteht ein Vertrag, laut welchem sich beide als Contrahenten betrachten, die auch nur gemeinsam, d. h. mit beidseitiger Einwilligung Vertragsänderungen vornehmen können. „Hoffentlich wird nicht nöthig sein zu beweisen, was jeder Anfänger in der Rechtswissenschaft, was gar jeder Bauer weiß, daß, was durch einen Vertrag festgesetzt worden, von Keinem der Contrahenten ohne des andern Einwilligung abgeändert werden könne. Hoffentlich wird in unsern aufgeklärten Zeiten ebenso so wenig nöthig sein zu beweisen, daß dieser unumstößliche, rechtliche Grundsatz auch in Ansehung der Großen, ja der Größten dieser Erde, sowie der Geringsten Platz habe — daß auch Regenten, Obrigkeiten, selbst solche, welche durch Revolution an ihre Stellen gelangt sind, in die Verbindungen ihrer Vorfahren eintreten und die Heiligkeit der von diesen eingegangenen Verträge zu respektieren schuldig seien, wenn sie nicht als gewalttätige Despoten, welche Alles, was durch Natur- und Völkerrecht geheiligt ist, unter die Füße treten, angesehen werden wollen. Es ist daher gar nicht ungereimt, gar nicht lächerlich — wie etwan ein schaalers Witzling denken und sagen möchte — wenn eine Obrigkeit Jemanden etwas auf ewige Zeiten zusichert; zumal — menschlich von der Sache zu reden — in jedem Staat die Regenten und Obrigkeiten in ewiger Reihe auf einander folgen und jede rechtschaffene Obrigkeit soll denken und hoffen können, ihre Nachfolger werden ebenso, wie sie, Treue und Glauben halten und sich durch die Heiligkeit der Verträge gebunden erachten. In diesem Falle befindet sich die Universität der Gemeinde Basel. — Ihre Freyheiten, Rechte ec.

sind ihr, wie die Urkunden zeigen und bereits angemerkt worden, durch wiederholte Verträge und auf ewige Zeiten zugesichert worden. Freylich können Zeiten eintreten und Umstände sich ergeben, welche einige Veränderung bey einem solchen menschlichen Institut erfordern — so klug waren bereits unsere lieben, redlichen Alten, daß sie dieses einsahen. — Sie thaten daher fein bey Zeiten, gleich im J. 1460 Vorsehung, wie in einem solchen Falle solle zu Werk gegangen werden — die Obrigkeit und die Universität sahen sich als zween Contrahenten an, (wie sie es denn auch waren) einseitig, gewaltsam sollte nicht das Mindeste verändert werden — was mit beydsseitiger Einwilligung beliebt und festgesetzt worden, sollte auch anderst nicht als mit beydsseitiger Einwilligung und auf die übereingekommene Weise abgeändert werden.“

Der Vertrag von 1460 setzte deshalb das Verfahren fest, welches bei allfälligen Zwistigkeiten der Regierung und der Universität zu beobachten war. In diesem Falle hatte nämlich jede Partei aus der Gegenpartei 2 Vertreter zu wählen; sollte aber auch diese Vierercommission nicht einig werden können, so hatte der Bischof zu entscheiden.

„Offenbar ist also“ — fahren die „Bemerkungen“ fort — „daß kein Mensch in der Welt, kein Regent, keine Obrigkeit zc. befugt sein kann, an den Freyheiten und Rechten zc. der Universität der Gemeinde Basel — ohne dieser ihre Einwilligung — nur das Mindeste zu verändern und daß jede Bedrückung und sogar jeder Gedanke von Verlegung, Zerstörung zc. zc. dieser Universität eine Verletzung nicht nur der bürgerlichen Rechte, sondern selbst des Natur-, Völker-, Staats- und sogar des Göttlichen Rechts (insofern diese Traktate feierlich beschworen worden) seyn würden.“

„Es haben sich auch unsere ehemaligen, alten, löblichen

Regenten immer an diese Verkommnisse und Verträge gehalten — keine Abänderung in Sachen und Rechten dieser Universität — selbst die größten und wichtigsten der Jahren 1532 und 1539 nicht — ist ohne ihre Zuziehung und Einwilligung gemacht, oder ihr aufgedrungen worden.“

Hierauf berühren die „Bemerkungen“ die wichtigsten Privilegien und beklagen ihren Verlust. Das Recht eigener Jurisdiktion, welches die Universität seit ihrem Bestand ganz vortrefflich ausgeübt hatte, wurde ihr „ganz ohne allen Grund, durch einen bloßen Machtspruch geraubt, eben als wenn Sie die Justiz, welche für ihre Angehörigen ganz und gar keine andere ist als für alle übrigen Bürger, nicht wenigstens eben so gut als irgend ein Districts-Gericht zc. verwalten könnte.“ Auch das Wahlrecht der Professoren wurde ihr entzogen, obgleich sie es immer zu ihrer Ehre ausgeübt hatte; „hat sie doch sicherlich so viele große Leute gezogen, als kaum irgend eine Universität in der Welt aufzustellen vermögend seyn mag. Ungeachtet die Vorsteher dieser Universität sich bereits heiter und feyerlich erklärt haben: daß Sie auf Etwas, welches, in Rücksicht auf ihre Aemter-Bestellungen, Vielen anstößig war — nemlich die Anwendung des Looses — über welche oft der Sachen unkundige Fremde und bisweilen auch ebenso unwissende Einheimische, auf eine sehr alberne Weise sich lustig gemacht haben — Verzicht thun — ward denselben jenes doppelte Wahlrecht entzogen und Ihnen, als Sie bei Anlaß einer ledig gewordenen Professor-Stelle mit den ehrerbietigsten Vorstellungen baten, Sie bei diesem ihrer Universität unveräußerlich zustehenden Recht zu lassen, von dem Vollziehungsrath der Bescheid gegeben: Hierin könne man nicht eintreten. — Hätten die Vorsteher der Universität eine Begünstigung, ein neues, noch niemals gehabtes Recht begehrt, so würde ein solcher Be-

scheid haben passend seyn können — aber — wo man anders nichts begehrt, als daß man Einen bei einem Rechte lasse, welches man durch Verträge, auf oben unwidersprechlich darge-thane Weise, erlangt, vertragsmäßig ausgeübt, durch Jahrhunderte auf die ruhmvollste Weise ausgeübt — daß ein solches Recht, ganz willkürlich, so zu reden, durch einen Federstrich, solle entrisen und zernichtet werden können, ist etwas, dergleichen bey Völkern, welche Begriffe von Recht und Gerechtigkeit haben, kaum jemals mag erhört worden seyn.“ Auch das Recht der Pensabestimmung wurde ihr widerrechtlich entrisen und sie, die Gemeinde-Universität, genöthigt, ihre Pensa von Bern aus anzunehmen. Sodann klagten die „Bemerkungen“ über die meistens durch verspätetes Eintreffen oder durch zu geringen Geldersatz für die Naturalien erlittenen Besoldungseinbußen und schließen mit den Worten: „Ist bei solchen Umständen einer Universität der Gemeinde Basel zu verdenken? Ist ihr übel zu nehmen? — wenn sie bey dem unparthenischen, wohlbedenkenden Theil des Menschen-Geschlechts, bey dem Theil, welcher noch Tren und Glauben, Billigkeit, Recht und Gerechtigkeit schützt, ihren Schmerzen, ihre Empfindlichkeit über die Behandlungsart, welche sie bereits erdulden müssen und mit deren sie noch bedroht wird, bekannt werden läßt. Will die helvetische Regierung eine neue Universität haben — sie mag nun National, Central, Excentrisch oder wie sie immer will, heißen sollen, so kann sie eine solche anlegen lassen, wo sie immer will — und mag dann sehen, wie ihre helvetischen Doktoren, Lizenziaten, Magister &c. in Deutschland und anderwärts, wo eigentliche, ordentliche Universitäten sind, angesehen werden &c., nur lasse sie der Gemeinde Basel die Ihrige und was dazu gehört. Sich selbst überlassen würde diese Universität der Gemeinde Basel sich — besonders bey

einer glücklichen Rückkehr von Ruhe und Frieden — sehr wohl erholen und Alles, was mit Billigkeit und nach Maßgabe der Umstände, gefordert und erwartet werden kann, reichlich leisten können — und längst würden die bey derselben erledigten Lehrstellen aus ihren eigenen Angehörigen wieder besetzt seyn — wenn nicht den für das Beste der Universität immer besorgten Vätern und Vorstehern derselben dieser Gegenstand ihrer Ob Sorge, durch Ober-Gewalt, wäre aus den Händen gerissen und dieselben in der Ausübung des Ihnen diesorts, seit der Universitäts-Stiftung zustehenden und bis auf unsere Tage, zur Ehre und zum Nutzen dieser hohen Schule angewandten Rechts wären gestöhret und gehemmet worden."

Und „Etwas über das Stift St. Peter in Basel" schließt mit dem nach Form und Inhalt gleich charakteristischen Satz: „Und so ward gezeigt: daß dem Kapitel und der Universität nicht nur ein solcher Besitz zu statlen komme, sondern es auch an Titeln und Dokumenten nicht fehle zc. zc. — Und daß — zumal die Gerechtigkeit und die Konstitution selbst wollen: daß das Eigentum als heilig geachtet, Jedem unangetastet, ungekränkt, gelassen werden solle. — Ohne Verletzung dieser Heiligkeit — ohne sich den fürchterlichen, unabsehblichen Folgen einer solchen Verletzung auszusetzen — ohne die schreiendste, bey der ganzen ehrbaren Welt, die noch etwas auf Eid, Treue und Glauben hält, unverantwortlichste Ungerechtigkeit, unserer Stadt und Gemeinde Basel ihre Universität, die ihr unstreitiges Eigentum ist, nicht entriszen — die Güter und Rechte, welche der Universität Eigentum sind — und so auch insbesondere diejenigen, welche dem der Universität incorporierten Stift St. Peter zustehen — nicht entfremdet, nicht angegriffen, nicht geschmälert, noch im Geringsten verändert, ein C. Kapitel in der ihm, als ein unveräußerliches, eigenthüm-

liches Recht, zustehenden Selbst-Verwaltung der Güter dieses Stifts nicht gestöhret, nicht gekränkt werden könne etc. —“

Wenn wir nun diese „Bemerkungen“ auf ihre Richtigkeit untersuchen, so verbietet uns schon der Ton, in dem sie abgefaßt sind, ihnen absolute Gültigkeit beizumessen. Streitschriften malen mit grellen Farben und sind einseitig, nicht selten in der irrigen Voraussetzung, daß bei Abstreichungen, die der Leser von selbst macht, doch noch etwas Erhebliches bleiben werde. Wir wollen damit nicht behaupten, daß gerade diese Schrift unter einer solchen Voraussetzung geschrieben wurde. Es läßt sich ja leicht denken, daß das Gefühl der erlittenen Unbill so stark war, daß es sich zu tiefem Schmerz und großer Verbitterung steigerte und ganz ohne jegliche Berechnung die Grenzen nicht beachtete, die der Sache Fernstehende, welche im Glauben und Streben objektiver Beurtheilung doch nicht das Unrecht in seiner ganzen Größe mitfühlen, seiner Ausdrucksweise stecken. Wollen wir, wie man in solchen Fällen zu thun pflegt, historisch-kritisch vorgehen, so ist es unsere erste Pflicht, die Basis dieser Bemerkungen, d. h. zu untersuchen, ob die Verträge speziell diejenigen von 1532 und 1539 genau copiert sind. Die Collationierung derselben mit den beglaubigten Copien im „Schwarzen Buch“ und der zeitgenössischen Copie im „Erkenntnißbuch“ Nr. IV läßt keinen Zweifel an der Richtigkeit der Abschrift aufkommen. Sodann liegt uns ob, zu prüfen, ob jene Verträge wirklich noch für jene Zeit voll und ganz in Kraft und die allein maßgebenden waren, oder ob sie im Verlaufe der Jahre in einzelnen Punkten modifiziert oder ganz abgeschafft worden seien. Darauf läßt sich mit Bestimmtheit antworten, daß dieselben, nämlich diejenigen von 1532 und 1539 wirklich die Basis des Vertragsverhältnisses bildeten, auch stets von der Regierung als solche betrachtet wurden. Was sagen

nun diese Verträge über das Verhältniß von Regierung und Universität? Derjenige vom 26. Juli 1539 wehrt der erstern ganz unzweideutig das Oberaufsichts- und Revisionsrecht, wenn er am Schlusse sagt: „Wir (Burgermeister und Rhat der Statt Basel) wöllend uns auch hierinn heiter ußgedingt und vorbehalten haben, dießse Ordnung jederzeit zu mündren, zu mehrn zu enderen, oder gar abzethuendt, und zu erbesseren, wie wir denn solliches jederzeit zur Mehrung der Ehren Gottes, handhabung unserer heiligen Religion und Uffbaumung der gottseligen Künsten besünnden und erlernen mögen.“

Die Regierung faßte ihre Stellung gegen die Hochschule auch nicht anders auf als die einer Oberaufsichtsbehörde derselben und gab hievon auch deutliche Beweise, die aber fast regelmäßig bei der Regenz auf harten Widerstand stießen. So erschienen 1543 drei Rathsbeschlüsse, kraft deren das Deputatenkollegium keinen akademischen Regentialverfügungen, betreffend Pfründen, Benefizien u. s. w. ohne zuvor eingeholtes Placet der Regierung die Genehmigung ertheilen sollte, kraft deren ferner Abgeordnete der Regenz ihre Angelegenheiten bei der Regierung stehend und nicht sitzend vorbringen sollten, damit das untergeordnete Verhältniß der Hochschule zu der Staatsgewalt nicht außer Acht gelassen werde, kraft deren auch keine Lehrer der Arzneikunde ohne Bewilligung des Raths aus der Stadt reisen durften. Rathsbefehle von 1544, 1555, 1657, 1668, 1670, 1671, 1695, 1706, ganz besonders aber diejenigen von 1751 und 1765 bestätigen dasselbe. 1751 wurde der Regenz befohlen, daß wenn sie irgend eine Abänderung an bestehenden Verordnungen zweckdienlicher erachte, sie dem Großen Rathe ihre diesfälligen Wünsche vorzulegen habe. Zugleich wurden gewisse eigenmächtig von der Regenz aufgestellte und mit den Gesetzen des Staates unvereinbare Verordnungen für ungültig erklärt, auch

wurde über ein von der Regenz eingereichtes Memorial zur Tagesordnung geschritten. Diese beiden letztern Beschlüsse sind zugleich sprechende Beweise eines zunehmenden Antagonismus der Regenz, an dem schließlich alle Regenerationsversuche, welche von der Regierung angestrengt wurden, scheiterten. Denn zu verschiedenen Malen wollte letztere den Glanz der Basilea wieder herstellen und forderte von der Regenz ein diesbezügliches Gutachten; das lautete aber nie anders als abweisend, da jene die Nothwendigkeit einer Aenderung nicht einsah. Da die Regierung ihr keine Neuerung aufzwingen wollte, obgleich sie das Recht dazu gehabt hätte, so blieb es stetsfort beim Alten. In ihrem Gutachten stützte sich die Regenz konstant auf die Stiftungsurkunden von 1460 und nicht auf die Verträge von 1532 und 1539: auch die „Bemerkungen“ basieren lediglich auf den Stiftungsbriefen. Daraus hätte die helvetische Regierung ebenso gut einen Vorwurf formulieren können, als die Basler Regierung, die 1657 und 1813 die Regenz ermahnte, sie nicht mehr mit Ansprüchen auf alte päpstliche Privilegien zu beschweren, die schon lange aufgehoben worden seien; allein jene fand keine Zeit, die Schrift einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Aus diesem ersehen wir auch, daß der Streit zwischen Regierung und Universität nicht erst mit der Helvetik entstand, wie die „Bemerkungen“ den Leser glauben machen wollen, sondern daß er schon lange vorher entstanden war und sogar einen wesentlichen Bestandtheil der Universitätsgeschichte Basels im 16. 17. und 18. Jahrhundert ausmacht.

Sodann geht aus den „Bemerkungen“ nicht klar hervor, wen die Regenz eigentlich als Rechtsnachfolgerin der alten Basler Regierung betrachtete. Hätte sie die helvetische Regierung nicht als solche angesehen, wie es Eingang den Anschein hat, dann hätte sie auch jede Einmischung derselben in ihre An-

gelegenheiten rundweg verurtheilen sollen; anstatt dessen führt sie der neuen Regierung die Vertragspflichten der alten zu Gemüthe und beklagt sich, daß sich jene an letztere nicht gehalten habe.

Erklärlich ist, daß die „Bemerkungen“ keinen Unterschied machen zwischen Konstitution und Regierung; so war z. B. diese durch jene zur Aufhebung aller Sondergerichte gezwungen, gleichwohl sprechen die „Bemerkungen“ von „Beraubung durch grundlosen Machtpruch.“

Ueberhaupt verurtheilen letztere die ganze Revolution, nicht direkt, aber dadurch, daß sie auf vollständige Wiederherstellung des früheren Zustandes dringen. Wer daraus Rückschlüsse auf die politische Gesinnung ihres Verfassers oder ihrer Verfasser ziehen wollte, vergesse nicht, daß die Schrift gegen das Ende der helvetischen Revolution abgefaßt wurde, d. h. zur Zeit ihres sichtbaren Nieder- und Unterganges.

Die Schrift hat ihre eigene interessante Geschichte, deren Darlegung den Schluß dieser Arbeit bilden soll.

Als sie der Rektor magnificus Wolleb am Tage ihres Erscheinens unter die Augen bekam, erschrock er und berief sogleich auf den folgenden Tag, den 9. März, den Senat zusammen. „Der Rektor findet,“ sagt das Protokoll von jener Sitzung, „sehr viele harte, feuerfangende und der Universität und den Mitgliedern Nachtheil bringende Ausdrücke, und er würde sogleich zum Regierungsstatthalter gegangen sein und seine wahren Gesinnungen dargethan haben; da er aber seine eigene aufbrausende Hitze kenne, welche öfters schnellere Schritte als der Verstand nehme, so habe er diesen ersten Trieb unterdrückt und einen ruhigen Gemüthszustand abgewartet, die „Bemerkungen“ noch ein paar Mal mit reifer Ueberlegung durchlesen und für das flugste und rathsamste gefunden, sobald möglich viros specta-

biles zu einer außerordentlichen Session einzuladen, um dieselben sämmtlich aufmerksam darauf zu machen, Ihnen die Wichtigkeit dieses Schrittes und die daraus zu entstehenden Folgen an das Herz zu legen, vorzüglich aber diejenigen unter seinen Collegen, die eben so wenig darum gewußt als er und denen die Sache ebenso unerwartet und unbekannt vorkommen mußte wie ihm, anzufragen, ob sie die Sache mit Gleichgültigkeit anzusehen und mit Stillschweigen zu übergehen, oder aber die Unterdrückung derselben womöglich noch zu bewirken und, wenn dies leider zu spät, Gegenvorstellungen zu machen gesonnen seien?"

Der Senat aber erkannte mit 5 gegen 3 Stimmen: „Er sehe nicht ein, wie die Publizität dieser Schrift der Universität oder ihren Mitgliedern zum Nachtheil ausfallen könne und lasse also derselben ihren natürlichen Gang.“

Sobald der Regierungstatthalter, H. Zschokke Kenntniß von der Schrift erhielt, ließ er durch den Unterstatthalter das Exemplar, welches der Rektor besaß, abfordern, schickte diesem am folgenden Morgen einen Polizeilieutenant ins Haus, damit er ihm den Ort der Niederlage entdeckte und richtete an die Regenz 4 Fragen: 1) Wer ist der Verfasser der Bemerkungen? 2) Wer ist der Drucker und Verleger? 3) Wie viele Exemplare sind gedruckt? 4) Geschieht die Austheilung der Schrift mit Genehmigung der Regenz und wenn ja mit Genehmigung aller Mitglieder? Auch befahl er, die noch nicht ausgetheilten Exemplare zusammenzupacken, zu versiegeln und dem Unterstatthalter abzugeben. Zu gleicher Zeit schickte er ein Exemplar nach Bern und schrieb seiner Behörde: „Unter der Hand erfuhr ich, daß diese Schrift von der Regenz hiesiger Universität herstamme, daß die Regenz über ihre Bekanntmachung eine besondere Deliberation gehalten und ungeachtet der Protestation einiger Mitglieder mit überlegener Stimmenmehr-

heit beschlossen habe, dieser Schrift die ausgebreitetste Publizität zu geben. Die Bemerkungen enthalten im Grunde eine in schlechtem Deutsch, mit Invektiven gewürzte, leidenschaftlich abgefaßte Diatribe gegen den Vollziehungsrath und scheinen darauf abzuwirken, entweder die alten Rechtsame wieder zu erzwingen, oder aber, weil sich die Regenz selbst nicht solche Wirkung von dem Libell versprechen kann, den Vollziehungsrath als eine alle Rechte zertretende despotische Regierung darzustellen.“ Sodann erbat er sich weitere Verhaltungsbefehle.

Am folgenden Tage, am 12. März, wurde wieder Regenzsitzung abgehalten, in welcher der Rektor Wolleb, wie das Protokoll sagt, „mit gepreßtem Herzen und innigster Rührung von dem, was seit der letzten unglücklichen Regenz vom Montag an vorgefallen, Mittheilung machte.“ Die Proceres aber nahmen die Sache nicht so sehr zu Herzen und beschlossen in kluger Weise, daß der Rektor und Professor Thurneisen gerade nach der Sitzung zum Regierungsstatthalter gehen und die Fragen, besonders was die erste betreffe, im Allgemeinen beantworten sollte; wer der Verfasser sei, wisse man ja nicht. Auch sollten sie ihn aufs dringendste bitten, der Regierung, da doch durch die Confiscation der meisten Exemplare die weitere Verbreitung gehoben, keine Notiz zu geben. Es geschah; allein Zschokke wollte nicht darauf eingehen, verlangte die Antwort schriftlich und entließ sie mit den Worten: „Scripta manent!“ So mußte denn sich die Regenz zu einer schriftlichen Antwort entschließen. Laut dieser stammt die Schrift nicht von der Regenz als solcher, sondern von einer viergliedrigen Commission, bestehend aus den Professoren Falkner, Herzog, d'Annone und Stähelin, welche im Herbst 1800 war niedergesetzt worden, um die Privilegia der Universität der Gemeindefammer einzugeben. „Ehe man aber wirklich,“ sagt der Bericht,

„in jener Sitzung, wo diese Commission niedergesetzt wurde, von den Stühlen aufstund, sagte obenbemeldter Professor Falkner, man könnte, und Professor d'Annone, man sollte einmal die Jura et Privilegia universitatis im Druck herausgeben. Es wurde ihnen auch von andern Mitgliedern in die Kreuz und Quer über den Tisch discursive Beifall gegeben. Allem Vermuthen nach ist J+++ der Verfasser.“

Rektor Wolleb, dem man nicht gerade ein Uebermaß von Muth nachrühmen kann, schloß seinen Bericht mit folgenden Worten:

„Nun, Bürger Regierungsstatthalter, erlauben Sie mir eine Bitte: Wenden Sie womöglich, und wenn es noch Zeit ist, die ganze Kunst Ihrer Beredsamkeit zur Rettung des Ganzen und zur Vinderung des Schicksals meiner zwar strafbaren, mir aber nichtsdestoweniger werthen und schätzbaren Collegen an. Ist aber zur Genugthuung ja ein Opfer nothwendig und kann ich durch eine freiwillige 14tägige, 4wöchige oder in Ihrem Belieben stehende Gefängnißstrafe die Schwachheiten und Sünden der Majorität der Regenz und des Comités gegen den Staat abbüßen, so will ich mit Freuden zur Rettung des Ganzen und zur Vinderung des Schicksals meiner mir wahrlich treuen Kollegen dieß Opfer bringen. Mit Thränen in den Augen fordere ich Sie, Bürger Regierungsstatthalter, noch einmal dazu auf, wenden Sie all' Ihren mächtigen Einfluß zur Erhöhung und Erfüllung meiner herzlichen Bitte an, entziehen Sie mir zum wenigsten dessentwegen keineswegs dero mir so äußerst schätzbare Freundschaft.“

Eine Abschrift der Regenzantwort sandte Bschoffe nach Bern. Der Justizminister Meier beantragte hierauf, der Regenz das höchste Mißfallen der Regierung auszudrücken und diesen Tadel mit dem Namen der Verfasser ins Regenzprotokoll

einzutragen. Doch der Vollziehungsrath stimmte diesem Vorschlag nicht bei und ließ es bei der von Jschoffe verhängten Maßregel der Confiscation der noch nicht ausgetheilten Exemplare bewenden.

Unerthhalb Jahre dauerte die Kerkerhaft der Schrift. Am 27. September 1802 wurde die Universität von der Municipalität und der Gemeindefammer Basels in ihre frühere Rechtsame feierlichst wieder eingesetzt.

„Wir Präsident und Mitglieder der Municipalität und Gemeindefammer der Stadt Basel“, beginnt der Beschluß, „urkunden hiermit: Demnach eine ehrwürdige Regenz seit der im Jahr 1798 ausgebrochenen Revolution in Ihren Gerechtsamen und Befugnissen auf mannigfaltige Weise beschränkt und beeinträchtigt worden, Wir anmit selbige in Alle ehevorigen vor der unseligen Revolution gehabtten Rechte, Gebräuche und Privilegia wiederum feyerlich einsetzen.“

Die helvetische Regierung mußte sich sogar gefallen lassen, daß diesbezügliche Dekret der geächteten Schutzschrift vorgedruckt zu sehen, und so kam denn diese in die Oeffentlichkeit. Erst mit dem 2. Mai 1803 jedoch gelangte die Regenz wieder in den Vollbesitz ihrer früheren Rechtsame, da die helvetische Regierung durch ein Machtgebot Napoleons im Winter 1802 bis 1803 noch am Staatsruder blieb.

Und welches ist nun das Facit? Scheinbar keines; denn Alles kehrte zum Alten zurück, und die Hochschule setzte ihren Weg nach der Helvetik ganz wie vor derselben fort, als wenn diese nichts als eine gefährliche und wüste Stelle desselben gewesen wäre. Aber man bedenke, daß die Helvetik nur 5 Jahre währte, d. h. einen viel zu kleinen Zeitraum in der Geschichte eines Volkes, um Dauerndes schaffen zu können. Finden wir in diesen sturmbewegten Jahren auch keine Früchte, so nehmen

wir doch sichtbare Keime wahr: waren die großen Revolutionsideen für die damalige Zeit auch verfrüht und unausführbar, sie lebten und wirkten verborgen fort, um wenige Jahrzehnte später unter einer neuen Generation hervorzubrechen und ihren Siegeslauf über die Erde anzutreten. Auch die Basilea brauchte noch manches Jahr, bis sie sich neue Grundlagen geschaffen und ihres altfränkischen Gewandes entkleidet hatte; als es dann aber geschehen, so entstand darauf ein Bau, der jetzt größer und herrlicher dasteht, als der alte jemals gewesen.

Und nun noch eins. Revolutionen wirken in erster Linie destruktiv. Wir haben Eingang gesehen, wie durch die französische Revolution eine Hochschule nach der andern einging, wie in Frankreich alle, in Deutschland besonders die westlichen derselben zum Opfer fielen. Die Basler Universität blieb und gewiß nicht zum wenigsten durch das kluge Verhalten ihrer Regenz, das namentlich in der ersten Hälfte der Helvetik große Anerkennung verdient, da es sich als kluges Nachgeben charakterisiert, während es in der zweiten durch geheime und offene starre und consequente Opposition jede noch so wünschenswerthe Besserung undurchführbar macht. Aber mag die Regenz auch in manchen Punkten unsere Zustimmung nicht finden, so bleibt ihr doch ein unschätzbare Verdienst: sie bewahrte die Hochschule inmitten außerordentlich kritischer Zeiten vor dem Untergang.

